

# Karnevalsgesellschaft Närrische Lohouser

gegründet 2009



## Satzung

# **Vereinsatzung**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Name des Vereins lautet **Karnevalsgesellschaft Närrische Lohausen**. Im Vereinsnamen kann das Wort Karnevalsgesellschaft durch die übliche Abkürzung **KG** im Schriftverkehr vereinfacht werden.

Der Verein wird nach seiner Gründungsversammlung beim Registergericht (Amtsgericht Düsseldorf) in das Vereinsregister eingetragen und erhält dann den Zusatz „e.V.“

Mit der Eintragung erhält der Verein die Rechtsstellung einer juristischen Person. Sitz des Vereins ist die Stadt Düsseldorf.

## **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des traditionellen Brauchtums. Der Satzungszweck ist die Gestaltung des traditionellen Winterbrauchtums, zum Beispiel die Organisation und Durchführung eines Veedelszochs (Karnevalsumzug im Stadtteil Lohausen) und die Durchführung eines Biwaks, sowie die Teilnahme und Ausrichtung von Karnevalsveranstaltungen für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren. Satzungszweck ist auch die Unterstützung der übrigen gemeinnützigen Vereine im Stadtteil Lohausen, insbesondere wenn es sich um Brauchtumsangelegenheiten oder traditionelle Lohausen Veranstaltungen handelt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein unterscheidet drei Arten von Mitgliedschaft:

- a) passive Mitgliedschaft

b) aktive Mitgliedschaft

c) Ehrenmitgliedschaft

zu a) passive Mitgliedschaft

- Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- Die Aufnahme als passives Mitglied in den Verein erfolgt durch Eintragung in eine vom Verein geführte Liste.
- Die passive Mitgliedschaft wird durch die Zahlung des festgelegten Beitrages und mit Unterschrift des Antrags für „passive Mitgliedschaft“ wirksam.
- Ein passives Mitglied ist nicht stimmberechtigt.

zu b) aktive Mitgliedschaft

- Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedem frei, der sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet.
- Die Aufnahme als aktives Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, selbst wenn bereits eine passive Mitgliedschaft besteht. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme. Der Vorstand gibt die Entscheidung bekannt und ist bei einer Ablehnung nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.
- Die aktive Mitgliedschaft wird durch Zahlung des festgelegten Beitrages und nach Aushändigung der Satzung (schriftlich oder elektronisch) sowie deren Anerkennung wirksam.

zu c) Ehrenmitgliedschaft

- Ehrenmitgliedschaften werden der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und durch Abstimmung bestätigt oder abgelehnt.

## **Rechte der Mitglieder**

a) passive Mitglieder

Jedes passive Mitglied ist berechtigt

- an allen Veranstaltungen des Vereins zu denen sie eingeladen werden, mit Ausnahme der (Mitglieder-)Versammlung, teilzunehmen.

b) aktive Mitglieder

Jedes aktive Mitglied ist darüber hinaus berechtigt/verpflichtet,

- sich am Vereinsleben aktiv zu beteiligen,
- sich oder andere aktive Mitglieder bei Wahlen als Kandidat vorzuschlagen,

- sich einzubringen, um den Vereinszweck zu fördern.
- Ein aktives Mitglied ist stimmberechtigt.

#### c) Ehrenmitglieder

- werden wie aktive Mitglieder zu allen Versammlungen eingeladen
- können auf Beschluss der Mitgliederversammlung den aktiven Mitgliedern gleichgestellt werden

### **Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- diese Satzung einzuhalten,
- Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken,
- die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen zu entrichten.

### **§ 4 Höhe des Mitgliedsbeitrags**

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrags verpflichtet.  
Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Beiträge werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet; Zuwendungen an Mitglieder aus Mitteln des Vereins sind unzulässig.

Mitglieder, die über den Schluss des Vereinsjahres hinaus mit der Zahlung Ihrer Mitgliedsbeiträge im Verzuge sind, werden an ihre Zahlungspflicht erinnert. Zahlungsunwilligkeit führt zum Ausschluss aus dem Verein, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst. Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Notlage führt zur Stundung der Beiträge, ausnahmsweise auch zum Erlass. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft/ Kündigung/ Ausschluss aus dem Verein**

Die Mitgliedschaft endet zum Jahresschluss, wenn die Kündigung bis zum 30. September eines Jahres dem Vorstand in Schriftform vorliegt.  
Die Mitgliedschaft endet weiter durch Ausschluss gemäß Vorstandsbeschluss.

Ausnahmsweise endet die Mitgliedschaft durch Kündigung zum Ablauf eines Kalendervierteljahres, wenn das Vereinsmitglied aufgrund eines Arbeitsplatzwechsels oder einer Versetzung verzieht und daher seine Aufgaben als Mitglied nicht mehr wahrnehmen kann.

Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist ausnahmsweise zulässig, wenn ein besonders schwerer Fall vereinschädigenden Verhaltens dem Vorstand einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung gibt.

## **§ 6 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind die ordentliche Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Die ordentliche Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils bis zum 30.04. eines Jahres statt. Eingeladen wird schriftlich mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstag unter Angabe der Tagesordnungspunkte. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstag schriftlich vorgelegt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes, die Neuwahl des Vorstandes, Anträge auf Satzungsänderungen einschließlich des Antrags auf Auflösung des Vereins, sowie über die fristgerecht eingereichten Anträge.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden, desgleichen ein Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Stimmabgabe) entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse werden schriftlich protokolliert. Das Protokoll wird von 2 Vorstandsmitgliedern auf inhaltliche Richtigkeit geprüft und abgezeichnet.

## § 8 Der Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem

Schriftführer und dem Kassierer, die jeweils für drei Jahre durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Rechtshandlungen, die den Verein im Einzelfall zu Zahlungen verpflichten würden, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch den Vorstand vorgenommen werden.

## § 9 Beirat des Vereins

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, zu seiner Entlastung und Ergänzung einen Beirat aus der Mitte der Vereinsmitglieder zu wählen. Der Beirat hat keine Vertretungsbefugnis und wird jeweils für 3 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.

## § 10 Auflösung und Zweckwegfall

Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen des §§ 47 ff. BGB.


Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an das Kinderhospiz Regenbogen e.V. Düsseldorf.


## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen ist.

Düsseldorf-Lohausen, den 17.03.2017

  
Marion Just (Präsidentin)

  
Jens Schulz (1. Vorsitzender)

  
Pia Schäfer (2. Vorsitzender)

  
Sylvia Leib (Geschäftsführerin)

  
Kirsten Glasmacher (Schatzmeisterin)